

Nicht-landwirtschaftliche Nutzung von beihilfefähigen Flächen

STAND Juni 2021

Direktzahlungen, ÖPUL und AZ



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
 Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
 Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
 Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
 und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

 LE 14-20
Entwicklung für den ländlichen Raum

 Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raumes:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.

1 ALLGEMEINES

Das vorliegende Merkblatt informiert über Beantragungs- und Meldeerfordernisse von Flächen, wenn diese vorübergehend nicht-landwirtschaftlich genutzt oder nicht gemäß den Förderbedingungen im laufenden Kalenderjahr bewirtschaftet werden. Unter nicht-landwirtschaftlicher Nutzung sind sämtliche Aktivitäten auf beihilfefähigen Flächen zu verstehen, die nicht der landwirtschaftlichen Produktion dienen. Die Flächen müssen je nach Auswirkung und Dauer der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung oder der Nichterfüllung von Bewirtschaftungsbedingungen bei den einzelnen Förderbereichen (Direktzahlungen, ÖPUL und AZ) gegebenenfalls als nicht beihilfefähig im Mehrfachantrag-Flächen deklariert werden. Durch die Einhaltung der Vorgaben können Unklarheiten und Beanstandungen bei Vor-Ort-Kontrollen vermieden werden.

Weitere Informationen zur Beihilfefähigkeit von Flächen sowie detaillierte Bestimmungen zu den einzelnen Förderbereichen finden Sie unter anderem auf unserer Homepage unter www.ama.at und www.eama.at.

2 GRUNDSÄTZLICHES ZU NICHT-LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNGEN

Die Bedingungen der Beihilfefähigkeit von Flächen im Bereich der Direktzahlungen, des ÖPUL und der AZ sind in EU-Verordnungen sowie in nationalen Verordnungen und Sonderrichtlinien geregelt.

Unter folgenden Bedingungen ist die Beihilfegewährung für landwirtschaftlich genutzte Flächen auch bei einer vorübergehenden nicht-landwirtschaftlichen Nutzung möglich:

- Durch Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung darf die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf diesen Flächen nicht stark eingeschränkt werden. Insbesondere darf die nicht-landwirtschaftliche Nutzung das Grundwasser, den Boden und die Umwelt nicht beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung wäre beispielsweise die Verbauung der Fläche, Verfestigung des Bodens (z.B. durch Schotterung oder Wegebau) oder die Abhaltung von Motorsportveranstaltungen.
- Die nicht-landwirtschaftliche Nutzung muss vorübergehend sein. Das heißt, dass die Flächen nach Ende der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wieder landwirtschaftlich nutzbar sein müssen (z.B.: Grabungsarbeiten für Leitungsbauten).

- Die nicht-landwirtschaftlichen Nutzung darf auf ein und derselben Fläche innerhalb der Vegetationsperiode nicht länger als 14 Tage dauern.

Achtung: Können diese Bedingungen im Verlauf des Kalenderjahres nicht eingehalten werden oder handelt es sich um eine Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Verlauf des Kalenderjahres (beispielsweise Verbauung, Aufforstung, etc.), dann sind diese Flächen nicht beihilfefähig und dementsprechend im Mehrfachantrag-Flächen mit der Schlagnutzungsart „Sonstige...flächen“ oder dem Code „GI“ (Grundinanspruchnahme) zu deklarieren (gegebenenfalls ist eine Korrektur im Mehrfachantrag Flächen notwendig).

Im Zuge der Beantragung des Mehrfachantrags Flächen bzw. einer allfälligen Korrektur stehen verschiedene Möglichkeiten zur Bekanntgabe einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung, welche sich unterschiedlich auf die einzelnen Flächenmaßnahmen auswirken:

- Für „GI-Flächen“ (siehe Punkt 7) und „Sonstige Flächen“ (siehe Punkt 8) werden keine flächenbezogenen Beihilfen (Direktzahlungen, ÖPUL und AZ) gewährt.
- Der Code „OP“ (ohne Prämie, wenn im ÖPUL beispielsweise die Ernteverpflichtung nicht erfüllt wird; siehe Punkt 9) bewirkt nur im Förderbereich ÖPUL die Nicht-Prämiengewährung.

Für Flächen in bestimmten ÖPUL-Maßnahmen ist die nicht-landwirtschaftliche Nutzung generell nicht zulässig (siehe Punkt 9).

3 VEGETATIONSPERIODE

Die Vegetationsperiode umfasst grundsätzlich den Zeitraum 1. April bis 30. September.

Zusätzlich müssen zur Sicherstellung der Beihilfefähigkeit

- die Mindestbewirtschaftungskriterien,
- die Mindestbewirtschaftungsdauer gemäß beantragter Nutzung, sowie
- bei ÖPUL-Teilnahme die Anbau-, Pflege- und Ernteverpflichtung (siehe Punkt 9) erfüllt sein.

4 WIE IST VORZUGEHEN, WENN EINE NICHT-LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG INNERHALB DER VEGETATIONSPERIODE ERFOLGT?

Erfolgt die nicht-landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Vegetationsperiode ist nach ihrer Dauer wie folgt zu unterscheiden:

4.1 LÄNGSTENS 14 TAGE

Vor Beginn der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung hat eine Meldung an die AMA mit dem Formular „Meldung über die kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung von beihilfefähigen Flächen“ zu erfolgen. Das Formular für die Meldung ist unter www.ama.at im Bereich „Mehrfachantrag Flächen“ zu finden. Unter diesen Voraussetzungen kann die Beihilfe gemäß der beantragten Nutzung gewährt werden, wenn dabei das Grundwasser, der Boden und die Umwelt nicht beeinträchtigt und keine Verfestigung des Bodens (z.B. Schotterung zur Nutzung als Parkplatz für eine Festveranstaltung) vorgenommen wird. Es müssen jedoch die Mindestbewirtschaftungskriterien und die Mindestbewirtschaftungsdauer gemäß beantragter Nutzung sowie bei ÖPUL-Teilnahme die Anbau-, Pflege- und Ernteverpflichtung eingehalten werden. Die beantragte Nutzung im Mehrfachantrag-Flächen kann in diesem Fall belassen werden.

Möglicher Zeitpunkt für die kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung:

- Bei Ackerkulturen zwischen Ernte und Nachfolgekultur (Winterung, Zwischenfrüchte)
- Bei Grünland und Ackerfutterflächen jeweils nach erfolgter Mahd, wobei darauf zu achten ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung dadurch nicht beeinträchtigt wird (z.B. Aufwuchs darf dadurch nicht vernichtet werden)

4.2 LÄNGER ALS 14 TAGE

Dauert die nicht-landwirtschaftliche Nutzung länger als 14 Tage oder werden die Mindestbewirtschaftungskriterien und die Mindestbewirtschaftungsdauer gemäß beantragter Nutzung sowie die Anbau-, Pflege- und Ernteverpflichtung nicht eingehalten, kann keine Prämie gewährt werden. Die betroffene Fläche ist online auf www.eama.at zu digitalisieren und mit dem Code „GI“ zu codieren oder als „Sonstige Flächen“ zu beantragen.

5 WIE IST VORZUGEHEN, WENN EINE NICHT-LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG AUSSERHALB DER VEGETATIONSPERIODE ERFOLGT?

Die nicht-landwirtschaftliche Nutzung darf nur vorübergehend sein, kann aber länger als 14 Tage betragen. Dafür ist keine Meldung oder Korrektur zum Mehrfachtantrag-Flächen erforderlich.

Wenn jedoch die landwirtschaftliche Tätigkeit durch Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung stark eingeschränkt beziehungsweise das Grundwasser, der Boden und die Umwelt beeinträchtigt wird oder es in weiterer Folge zu einer Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Verlauf des Kalenderjahres kommt, ist mittels einer Korrektur zum Mehrfachtantrag-Flächen der Code „GI“ auf der betroffenen Fläche zu setzen. Diese Flächen dürfen nicht beihilfefähig beantragt bleiben.

6 LAGERUNGEN, DIE MIT DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEIT IN VERBINDUNG STEHEN

Elemente wie Stroh, Heu- und Siloballen, Feldmieten oder Erdaushubmaterial müssen auch bei einer Lagerdauer von mehr als 14 Tagen unter folgenden Bedingungen nicht aus der Fläche herausgerechnet werden und bleiben daher beihilfefähig:

- Es handelt sich um Schnitt- oder Erntegut, zwischengelagerten Stallmist des Betriebes oder Erdaushub auf Grund innerbetrieblicher Bautätigkeit, wobei die Lagerung nach der Ernte stattfindet (überbetriebliche Sammellager sind jedenfalls ausgeschlossen).
- Die Fläche wird durch die Lagerung nicht nachhaltig beeinträchtigt.
- Die Lagerung von Stroh darf sich maximal auf den Zeitraum zwischen Ernte und Neuanlage der Folgekultur oder Anlage der nachfolgenden Begrünung beschränken (z.B. Getreideernte im Juli und Anlage der Begrünung Ende August).
- Hingegen sind Strohballen, welche mehrjährig gelagert oder als Werbefläche genutzt werden, als „Sonstige Flächen“ zu beantragen oder bei einer Dauer von mehr als drei Jahren aus dem Antrag zu nehmen.
- Die Lagerung von Siloballen ist ab Erfüllung der angegebenen Nutzungsintensität wie die Lagerung von Strohballen zu sehen, wobei die Entfernung spätestens bis zum Vegetationsbeginn des Folgejahres zu erfolgen hat.

„Viehtränken“ und „Futterraufen“ und damit verbundene kleinräumige Kahlstellen gehören zur Weidewirtschaft und sind vielfach unvermeidbar. Auch hier handelt es sich in der Regel um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Werden obengenannte Kriterien erfüllt, kann die entsprechende Kultur beantragt bleiben. Es ist keine Korrektur auf „Sonstige Flächen“ beziehungsweise Codierung mit „GI“ und auch keine gesonderte Meldung an die AMA erforderlich.

7 WANN IST DER CODE „GI“ (GRUNDINANSPRUCHNAHME) ZU SETZEN?

Wenn die nicht-landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Vegetationsperiode erfolgt und aus diesem Grund auf der betroffenen Fläche eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung länger als 14 Tage verunmöglicht wird, ist der betroffene Schlag mit dem Code „GI“ zu kennzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die nicht-landwirtschaftliche Nutzung als Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse oder aus sonstigen Gründen erfolgt.

Wurde auf Ackerflächen bereits eine Kultur angelegt, ist diese im Antrag mit dem Code „GI“ anzugeben, andernfalls als „Sonstige Ackerflächen“. Auf GI-Schlägen werden keine flächenbezogenen Beihilfen (Direktzahlungen, ÖPUL und AZ) gewährt.

Tritt eine Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse (z.B. Wasserleitungen, Regen- und Abwasserkanäle, Gasleitungen, Strom- und Telekomkabel, für Straßenbauten in Anspruch genommene Aushublagerflächen, seismische Messungen, Bundesheermanöver etc.) zum Zeitpunkt der Einreichung des Mehrfachantrags-Flächen absehbar oder nach Einreichung des Mehrfachantrages-Flächen unvorhersehbar ein und besteht für den Betreiber eine Möglichkeit zur Einräumung von Zwangsrechten im weitesten Sinne (Abtretung von Grundstücken, Einräumung von Servituten usw.), kann zusätzlich zur GI-Codierung ein Ansuchen auf Anerkennung der „Höheren Gewalt“ oder als außergewöhnlicher Umstand gestellt werden. Eine gesonderte einzelbetriebliche Meldung an die AMA samt Nachweisen ist bei der vorhersehbaren Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse zeitgleich mit der MFA-Beantragung und bei der unvorhersehbaren Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse binnen 15 Arbeitstagen, ab dem der Betriebsinhaber dazu in der Lage ist, erforderlich. Im Falle einer Anerkennung einer absehbaren Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse als „Höhere Gewalt“ oder als außergewöhnlicher Umstand durch die AMA (Einzelfallprüfung) können zwar keine Prämien gewährt, aber die entsprechenden ZAs als genutzt beurteilt werden. Im Falle der Anerkennung (Einzelfallprüfung) der unvorhersehbaren Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse als „Höhere Gewalt“ oder außergewöhnlicher Umstand kann auf der gegenständlichen GI-Fläche auch eine Beihilfengewährung erfolgen.

Wenn die nicht-landwirtschaftliche Nutzung außerhalb der Vegetationsperiode erfolgt und die landwirtschaftliche Tätigkeit durch Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung stark eingeschränkt beziehungsweise das Grundwasser, der Boden und die Umwelt beeinträchtigt wird oder die Fläche im Verlauf des Kalenderjahres aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wird, ist bei der betroffenen Fläche ebenfalls der Code „GI“ zu setzen. Dies ist beispielsweise dann erforderlich, wenn es zu einer Befestigung des Bodens wie Schotterungen und dergleichen kommt, Holzstämme oder Holzreste angehäuft werden, langfristig Zelte aufgestellt werden oder massive Eingriffe in die Bodenstruktur, wie Wegebau etc. erfolgen. Eine zusätzliche Meldung mit dem Formular ist nicht notwendig, da die Bekanntgabe im Mehrfachantrag Flächen bzw. einer nachträglichen Korrektur dessen erfolgt.

8 WANN IST EINE FLÄCHE ALS „SONSTIGE FLÄCHE“ ZU BEANTRAGEN?

Bei diesen Flächen handelt es sich um grundsätzlich landwirtschaftlich nutzbare, aber in der Vegetationsperiode dauerhaft nicht genutzte Flächen wie z.B. nicht kultivierte Flächen, Erd- und Materiallager, Rangierflächen, Maschinenabstellflächen, nicht bebaute Vorgewende, Holzstöße, Misthaufen, Silo- oder Strohballenlager (inkl. Werbeflächen), als Park- oder Campingplatz genutzte Flächen, Auslaufflächen (ohne ordnungsgemäßen Bewuchs, insbesondere bei Schweinen und Hühnern). Flächen unter 50 m² sind technisch nicht als Schlag erfassbar und können daher in der beihilfefähigen Fläche enthalten bleiben.

„Sonstige Flächen“ erhalten in keinem Förderbereich Beihilfen. Wenn die Flächen nach spätestens drei aufeinanderfolgenden Jahren wieder in Bewirtschaftung genommen werden, sind sie Teil des Betriebes und im ÖPUL Teil der Verpflichtungsfläche. Werden diese Flächen länger als drei aufeinanderfolgende Jahre nicht-landwirtschaftlich genutzt, so gelten diese Flächen grundsätzlich nicht mehr als landwirtschaftlich nutzbare Flächen und müssen aus dem Antrag genommen werden.

Das betrifft folgende Schlagnutzungsarten: Sonstige Ackerflächen, Sonstige Grünlandflächen, Sonstige Hutweideflächen, Sonstige Spezialkulturflächen, Sonstige Weinflächen und Sonstige Flächen: Geschützter Anbau

9 SONDERREGELUNG IM FÖRDERBEREICH ÖPUL: MASSNAHMENSPEZIFISCHE EINSCHRÄNKUNGEN UND CODE „OP“

Die kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung ist bei mehreren ÖPUL-Maßnahmen nicht möglich beziehungsweise eingeschränkt.

Nicht zulässig ist sie für Flächen im Rahmen der Maßnahmen:

- „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ (Code „AG“)
- „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ (Code „OG“, „ZOG“)
- „Naturschutz“ (Code „WF“, „WPF“)
- „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ (Code „ENP“)
- „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (Code „K20“)

- „Natura 2000 – Landwirtschaft“ sowie (Code „N2“)
- Biodiversitätsflächen (Code „DIV“) auf Acker im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“; bei Biodiversitätsflächen auf Grünland ist dies nur vor der ersten Mahd nicht gestattet

Schläge mit dem Code „OP“ sind Flächen, für die im jeweiligen Antragsjahr keine ÖPUL-Prämie gewährt wird. Eine verpflichtende Vergabe des Codes „OP“ auf betroffenen Schlägen ist z.B. in folgenden Fällen vorzunehmen:

- die Ernteverpflichtung wird/wurde nicht erfüllt (ausgenommen bei außergewöhnlichen Witterungsumständen beziehungsweise Höherer Gewalt)
- die Maßnahmenverpflichtung kann nicht ganzjährig erfüllt werden (z.B. bei unterjährigen Verpachtungen, wenn der Nachfolgebewirtschafter die Verpflichtung nicht weiterführt)
- Leistungsüberschneidung aus einem anderen Titel der öffentlichen Hand
- durch die Landesregierung per Landesverordnung angeordnete Maßnahmen, die mit den ÖPUL-Förderverpflichtungen nicht vereinbar sind (z.B. Insektizidanwendung zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebkikade bei Teilnahme an der Maßnahme „Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen“)
- behördlich vorgeschriebene Ausgleichsflächen und behördlich vorgeschriebene Nutzung im Rahmen von Infrastrukturprojekten (z.B. im Rahmen von Windparksanlagen)
- Verletzung von Förderungsverpflichtungen durch Fremdeinwirkung (z.B. Spritzschäden bei der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“, dafür ist zusätzlich eine Meldung an die zuständige Bio-Kontrollstelle durchzuführen)

Freiwillig können einzelne Schläge vom Antragsteller mit dem Code „OP“ gekennzeichnet werden, wenn z.B. absehbar ist, dass am Betrieb künftig Schläge über die Abgangstoleranz hinaus aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden (z.B. Aufforstung am eigenen Betrieb), um absehbare Rückforderungen für die betroffenen Schläge im Zuge der künftigen ÖPUL-Verpflichtungsüberprüfung zu vermeiden.

Es ist möglich, Schläge nur für einzelne Maßnahmen und nicht für das gesamte ÖPUL als „nicht prämienfähig“ zu kennzeichnen.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten. Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBII/Abt4 – Referat 21

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 99

Fax: +43 50 3151 - 2237

E-Mail: gap@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.